



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften; GZ IV A 2 - S 1910/14/ 10050-02; DOK 2014/0759836

Allgemeines

Der Referentenentwurf beinhaltet eine Vielzahl von steuerlichen Änderungen. Hervorzuheben ist die Definition der Erstausbildungskosten sowie die Besteuerung von Zuwendungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen. Bei beiden Neuregelungen besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf. Die geplanten Neuerungen widersprechen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Letztlich handelt es sich damit um sogenannte Nichtanwendungsgesetze.

Im Einzelnen

Artikel 2 – Weitere Änderung der Abgabenordnung

§ 139c Abs. 5a AO-E – Erweiterung der Wirtschaftsidentifikationsnummer

Die Wirtschaftsidentifikationsnummer soll um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt werden. Die Nummer wird dann ausweisen, ob der Steuerzahler z. B. mehrere Tätigkeiten oder mehrere Betriebe unterhält.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Wirtschaftsidentifikationsnummer dann ausschließlich für behördeninterne Zwecke oder zum Austausch mit anderen Behörden dienen kann. Die geplante Erweiterung lässt nämlich Rückschlüsse auf die geschäftlichen Verhältnisse des Steuerzahlers zu. Eine eventuell erweiterte Nutzung der Wirtschaftsidentifikationsnummer z. B. für Zwecke der Umsatzsteuer im allgemeinen Rechtsverkehr wird damit von vorneherein ausgeschlossen.

Artikel 4 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Nr. 71 EStG-E – INVEST-Zuschüsse für Wagnis-Kapital

Die Bundesregierung fördert Kapitalbeteiligungen an Start-up-Unternehmen über den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital. Gegenwärtig werden die Zuschüsse bei den Kapitalge-

bern als steuerpflichtige Betriebseinnahme erfasst. Die INVEST-Zuschüsse sollen steuerfrei gestellt werden.

Mit diesem Vorschlag wird eine Regelung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt, Existenzgründer und ihre Investoren stärker zu fördern. Um Missbrauch zu vermeiden, sind die Kriterien für die Steuerfreistellung des Zuschusses genau zu definieren. Dies setzt der Gesetzgeber durch den Anforderungskatalog in § 3 Nr. 71 EStG-E um. So darf die Kapitalgesellschaft, in die investiert wird, beispielsweise nicht mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigen. Die bisherige Formulierung lässt offen, auf welchen Zeitpunkt hier abgestellt wird. Wir bitten ausdrücklich klarzustellen, wann die unter § 3 Nr. 71 Buchst. b EStG-E genannten Voraussetzungen vorliegen müssen: Zum Zeitpunkt des Antrags auf den Investitionszuschuss, zum Zeitpunkt der Investition oder über die Mindesthaltedauer von drei Jahren nach Buchstabe a).

Petition: Wir regen an, § 3 Nr. 71 EStG-E um eine klarstellende Zeitangabe zu ergänzen.

Artikel 5 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 4 Abs. 9 EStG-E, § 9 Abs. 6 EStG-E und § 12 Abs. 5 EStG-E – Definition der Erstausbildung

Nach aktueller Gesetzeslage sind Aufwendungen eines Steuerzahlers für seine erstmalige Berufsausbildung bis zu einem Betrag von maximal 6.000 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgabe absetzbar. Aufwendungen für die zweite Ausbildung sind hingegen unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar. Die geplante Neuregelung definiert nun den Begriff der Erstausbildung. Danach liegt eine Erstausbildung vor, wenn die Ausbildung mindestens 18 Monate (Vollzeit) dauert und mit einer Prüfung abschließt.

Die geplante Regelung widerspricht der ständigen Rechtsprechung. Wiederholt greift der Gesetzgeber damit in die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Behandlung von Ausbildungskosten ein. Zuletzt hatte der Gesetzgeber mit dem Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz vom 13. Dezember 2011 die steuerliche Absetzbarkeit von Studienkosten durch ein Nichtanwendungsgesetz eingeschränkt.

Die Richter des Bundesfinanzhofs nehmen eine Erstausbildung an, wenn mit der Ausbildung, Schulung oder dem Lehrgang eine berufliche Qualifikation erworben wurde, mit der anschließend eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit möglich ist. Nach Ansicht der Rechtsprechung ist es dabei nicht zwingend, dass eine Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz durchgeführt wird. Dementsprechend ordnete der Bundesfinanzhof u. a. die Ausbildung zur Flugbegleiterin (BFH vom 23.2.2013 – VI R 6/12), die Ausbildung zum Rettungssanitäter (Urteil vom 27.10.2011 – VI R 52/10) sowie den Wehrdienst mit besonderer Ausbildung (BFH

vom 10.5.2012 – VI R 72/11) als Erstausbildung ein. Anschließende Bildungsmaßnahmen galten dann als Zweitausbildung. Die vorgeschlagene Änderung sperrt diese Rechtsprechung.

Aus unserer Sicht ist eine gute Ausbildung die Basis für eine sichere Zukunft. Dies sollte der Gesetzgeber fördern. Geregelt Ausbildungsmaßnahmen mit entsprechender beruflicher Qualifikation stellen aus unserer Sicht einen ausreichenden steuerlichen Anknüpfungspunkt dar. So ist die Ausbildung zum Rettungssanitäter beispielsweise in vielen Landesgesetzen geregelt. Dort werden u. a. die abzuleistende Stundenzahl und ein Prüfungsmaßstab konkret festgelegt. Gerade bei strukturierten – und zum Teil sogar vom Gesetz vorgeschriebenen Anforderungen – dürfte es für die Finanzverwaltung leicht sein festzustellen, ob eine berufliche Qualifikation erworben wurde.

Petitum: Die Definition der Erstausbildung sollte nicht an eine starre Ausbildungsdauer oder Recht- und Verwaltungsvorschriften anknüpfen. Wir schlagen vor, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs umzusetzen. Eine Erstausbildung liegt danach vor, wenn eine geordnete Ausbildung absolviert und damit eine Berufsqualifikation erworben wird.

§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG-E – Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter bei einer Betriebsveranstaltung gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn die Veranstaltung im überwiegenden betrieblichen Interesse stattfindet. Aufwendungen bis zu 110 Euro je Veranstaltung bleiben bisher steuer- und sozialversicherungsfrei. Diese Verwaltungsvorschrift wird in das Gesetz übernommen und der Betrag auf 150 Euro angepasst.

Der Bundesfinanzhof forderte mit Urteil vom 12. Dezember 2012 die Finanzverwaltung auf, die Höhe der Freigrenze auf Grundlage von Erfahrungen zeitnah neu zu bemessen (BFH – VI R 79/10). Insoweit begrüßen wir die geplante Anhebung. Der Betrag wurde seit dem Jahr 1993 nicht mehr angepasst. Unter Berücksichtigung der Inflation ergäbe sich heute ein Betrag von rund 150 Euro. Der Bund der Steuerzahler hatte daher bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zu den Lohnsteueränderungsrichtlinien 2015 den Betrag von 150 Euro je Betriebsveranstaltung vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird nun aufgegriffen.

Nicht umgesetzt wird jedoch die Rechtsprechung zur Berechnungsgrundlage. Der Bundesfinanzhof hatte im Mai 2013 erläutert, welche Kosten in die bisherige 110-Grenze einzubeziehen sind (BFH – VI R 94/10 und VI R 7/11). Danach sind in die Freigrenze nur die Beträge einzustellen, die den Arbeitnehmer objektiv bereichern. Die Kosten für den äußeren Rahmen wie die Saalmiete oder die Kosten für eine Eventagentur sind daher nicht zu berücksichtigen. Zudem rechnet der Bundesfinanzhof die Kosten für Begleitpersonen – wie Ehepartner oder

Kinder – nicht dem Arbeitnehmer zu. Der Referentenentwurf widerspricht diesen Urteilen: Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können gegenwärtig für den Arbeitnehmer und eine Begleitperson, wie z. B. den Ehepartner, jeweils 110 Euro aufgewandt werden. Die gesetzliche Neuregelung ließe hingegen nur einen Betrag von 75 Euro je Person und Betriebsveranstaltung zu.

Ergänzend bitten wir zu prüfen, ob die vorgesehene Freigrenze von 150 Euro je Betriebsveranstaltung in einen Freibetrag von 150 Euro umgewandelt werden kann. Damit könnten zahlreiche Streitigkeiten zwischen Steuerzahlern und Finanzverwaltung vermieden werden: Wird der Freibetrag von 150 Euro nur wenig überschritten, wird nämlich die komplette Zuwendung steuerpflichtig. Dies kann bei einer großen Betriebsveranstaltung mit vielen Teilnehmern zu einer erheblichen Steuernachzahlung und ggf. einem Streitverfahren führen. Handelt es sich hingegen um einen Freibetrag, so wird nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Die Motivation, einen Rechtsstreit zu führen, wäre bei steuerpflichtigen Kleinstbeträgen ggf. geringer.

Petition: Der BdSt schlägt vor, die aktuellen Urteile des Bundesfinanzhofs zur Freigrenze bei Betriebsveranstaltungen vollständig umzusetzen. Es können nur die Aufwendungen beim Arbeitnehmer der Lohnsteuer unterfallen, die ihn direkt bereichern.

Weitere Vorschläge

Neben den vorgesehenen Änderungen halten wir weitere Maßnahmen für erforderlich. Vorschriften, die keinen Anwendungsbereich mehr haben, sollten aus dem Gesetz gestrichen werden. Dadurch wird das Gesetz verschlankt und anwendungsfreundlicher. Zudem müssen Frei- und Grenzbeträge sowie Pauschalen stetig an die Inflation angepasst werden. Zahlreiche Beträge sind bereits seit mehreren Jahren nicht überarbeitet worden und entsprechen nicht mehr den heutigen Wertverhältnissen. Zu nennen ist etwa der Freibetrag für Alleinerziehende, der sich auf dem Niveau von 2004 befindet. Im Koalitionsvertrag war eine Verbesserung der Situation von Alleinerziehenden versprochen worden.

In nachfolgenden Tabellen zeigen wir den wichtigsten Änderungsbedarf stichwortartig auf.

Überholte Regeln streichen

Norm	Anmerkung
§ 3 Nr. 2a EStG	Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz: Seit dem Veranlagungszeitraum 2005 gibt es keine Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz mehr, die Regelung kann daher entfallen.
§ 3 Nr. 18 EStG	Ausgleich für Lastenausgleichsdarlehen: Die Vorschrift bezieht sich auf Darlehen, die vor dem 1. Januar 1955 gewährt wurden. Es ist nicht davon auszuge-

	hen, dass solche Darlehen noch getilgt werden. Die Vorschrift hat daher keine Bedeutung mehr.
§ 3 Nr. 27 EStG	Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG): Die Maßnahmen zur Flächenstilllegung nach dem FELEG waren bis zum 31. Dezember 1996 begrenzt. Spätestens seit dem Veranlagungszeitraum 2008 hat die Vorschrift daher keine Bedeutung mehr.
§ 3 Nr. 54 EStG	Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds: Die Vorschrift bezieht sich nur auf vor dem Jahr 1945 ausgegebene Wertpapiere und sollte daher keine Bedeutung mehr haben.
§ 7 Abs. 5 EStG	Abschreibung von Gebäuden: Die Vorschrift wurde mehrfach geändert. Je nach Fertigstellungsjahr gelten unterschiedliche Abschreibungsregeln. Ältere Regeln können in eine Anlage zum EStG ausgegliedert werden. Nur die aktuelleren Abschreibungsregeln sind im Gesetzestext zu belassen. Damit erhöht sich die Lesbarkeit der Vorschrift.
§ 7b EStG	Erhöhte Absetzung für Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Eigentumswohnungen: Die Vorschrift hat keine Bedeutung mehr, weil sie nur auf Objekte anwendbar ist, die vor dem 1. Januar 1987 angeschafft bzw. hergestellt wurden. Der achtjährige Begünstigungszeitraum ist spätestens 1993 abgelaufen.
§ 7c EStG	Erhöhte Absetzung für Baumaßnahmen an Gebäuden zur Schaffung neuer Mietwohnungen: Die Vorschrift hat keine Bedeutung mehr, weil sie nur auf Wohnungen anwendbar ist, die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt wurden. Der fünfjährige Begünstigungszeitraum ist spätestens 1999 abgelaufen.
§ 7d EStG	Erhöhte Absetzung für Wirtschaftsgüter, die dem Umweltschutz dienen: Die Vorschrift hat keine Bedeutung mehr, weil sie nur für Wirtschaftsgüter galt, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschafft bzw. hergestellt wurden.
§ 7f EStG	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens privater Krankenhäuser: Die Vorschrift ist nur auf Wirtschaftsgüter anwendbar, die vor dem 1. Januar 1996 bestellt bzw. hergestellt wurden. Der fünfjährige Begünstigungszeitraum ist spätestens 2002 abgelaufen.
§ 7k EStG	Erhöhte Absetzung für Wohnungen mit Sozialbindung: Die Vorschrift ist nur auf Wohnungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 1996 fertiggestellt wurden. Der Begünstigungszeitraum ist spätestens 2004 abgelaufen.
§ 10h EStG	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus: Die Vorschrift war nur anwendbar, wenn der Herstellungsbeginn vor dem 1. Januar 1996 lag.
§ 10i EStG	Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung: Die Vorschrift hat keine aktuelle Bedeutung mehr, da nur auf Wohnungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 1999 angeschafft wurden.
§ 52 EStG und § 57 EStG	Anwendungsvorschriften: Wenn überholte Vorschriften gestrichen werden, sind auch die entsprechenden Anwendungsregeln zu kürzen.
§ 53 EStG	Sondervorschrift zur Freistellung des Existenzminimums eines Kindes in den VZ 1983 – 1995: Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Anpassung von Frei- und Grenzbeträgen sowie Pauschalen

Regelung	nicht mehr angepasst seit dem VZ	aktueller Betrag	Vorschlag des BdSt

Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a S. 4 EStG)	2001	2.050 Euro	Anpassung des Betrags gemäß Verbraucherpreisindex auf 2.500 Euro .
Aufwendungen für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	2004	35 Euro pro Jahr	Anhebung des Betrags auf 60 Euro pro Jahr . Damit würde für Geschenke an Kunden und Arbeitnehmer ab 2015 der gleiche Betrag gelten.
Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Nr. 6 Buchst. b EStG)	1996	1.250 Euro Höchstbetrag	Einführung einer abgeltenden Pauschale i.H.v. 1.250 Euro . Das aufwendige Aufschlüsseln von Kosten und Fläche für das häusliche Arbeitszimmer entfällt. Einzelnachweise sind nicht mehr erforderlich.
Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)	2004	15 Prozent innerhalb von 3 Jahren	20 Prozent innerhalb von 2 Jahren: Der kürzere 2- Jahreszeitraum und der höhere Prozentsatz lassen dem Steuerzahler mehr Spielraum und aufwendige Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen Erhaltungsmaßnahmen und Herstellungskosten entfallen. Der Überwachungsaufwand für die Finanzämter wird geringer. Zudem galt für Erwerbe bis zum 31.12.1993 bereits die Prüfungsgrenze von 20 Prozent (Absch. 157 Abs. 5 EStR 1994).
Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG)	1965	410 Euro je WG	Anpassung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro je WG und Abschaffung der Poolregelung . Durch die Abschaffung der Poolregelung entfallen Aufzeichnungs- und Prüfpflichten, zudem würde § 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG zusammengefasst werden können und damit ein Absatz im Gesetz entfallen.
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)	2004	44 Euro je Monat	Anhebung des Betrags auf 50 Euro je Monat . Es handelt sich um eine Inflationsanpassung.
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)	2004	0,30 Euro je Entfernungskilometer	Anhebung auf 0,40 Euro je Entfernungskilometer . Im öffentlichen Nahverkehr sowie bei den Kraftstoffpreisen gab es in den letzten Jahren einen erheblichen Preisanstieg, dieser sollte berücksichtigt werden. Bis einschließlich dem Jahr 2003 konnten 0,36 Euro bzw. 0,40 Euro für die Nutzung des eigenen Pkw geltend gemacht werden.
Wegstreckenentschädigung (Reisekosten) § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG	2014	0,30 Euro je Fahrtkilometer oder tatsächliche Aufwendungen	Anhebung auf 0,40 Euro je Fahrtkilometer . Bisher gelten bei der Entfernungspauschale und bei der Wegstreckenentschädigung im öffentlichen Dienst unterschiedliche Beträge.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)	2011	1.000 Euro pro Jahr	<p>1.200 Euro Jahresbetrag: Der aktuelle Betrag befindet sich auf Höhe des Niveaus von 1990. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (11/2012) haben mehr als 50 Prozent der Arbeitnehmer mit erhöhten Werbungskosten einen Arbeitsweg zwischen 11 und 31 km und rutschen damit automatisch in den Einzelnachweis.</p> <p>Der Bundesrat geht davon aus, dass bei einer Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags um 130 Euro bereits mehr als eine Million</p> <p>Arbeitnehmer zusätzlich in die Vereinfachungsfunktion des Arbeitnehmer-Pauschbetrags einbezogen werden (BT-Drs. 17/12197).</p>
Werbungskostenabzug bei sonstigen Einkünften z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)	1954	102 Euro pro Jahr	<p>150 Euro Jahresbetrag: Der Anwendungsbereich des Werbungskosten-Pauschbetrags wurde erweitert, der Betrag ist unverändert geblieben. Zudem sind zunehmend auch Rentner verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Allein die Kosten für die steuerliche Beratung übersteigen in vielen Fällen den Betrag von 102 Euro. Nach Anpassung an den Verbraucherpreisindex würde sich sogar ein Betrag von 407 Euro ergeben.</p>
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG)	2002	36 Euro pro Jahr	<p>44 Euro pro Jahr: Inflationsanpassung gemäß Verbraucherpreisindex; bei seiner Einführung 1954 war der Pauschbetrag mit i.d.R. 624 DM wesentlich höher als heute.</p>
Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG)	2004	45.000 Euro einmalig	Inflationsanpassung auf 50.000 Euro
Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	2009	801 Euro pro Jahr	<p>1.050 Euro Jahresbetrag (Wiedereinführung eines Sparer-Freibetrags i.H.v. 900 Euro + 150 Euro Werbungskosten-Pauschbetrag). Zwischen 1993 – 1999 lag der Sparer-Pauschbetrag zur Sparförderung noch bei 3.063 Euro.</p>
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	2004	1.308 Euro pro Jahr	<p>1.540 Euro pro Jahr: Inflationsanpassung gemäß Verbraucherpreisindex. Zusätzlich sollte eine Staffelung nach Kinderanzahl erfolgen.</p>
Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes volljähri-	2004	924 Euro pro Jahr	<p>1.200 Euro pro Jahr: Inflationsanpassung gemäß Verbraucherpreisindex. Zudem sollte eine Ausdehnung auf jün-</p>

ges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)			gere Kinder erfolgen, da wegen des G8-Abiturs viele Kinder das Studium oder die Ausbildung bereits mit dem 17. Lebensjahr beginnen.
Behindertenpauschbetrag (§ 33b Abs. 3 EStG)	1975	310 Euro – 3.700 Euro pro Jahr	Anpassung der Beträge um mindestens 50 Prozentpunkte. Zudem sollte die Vorschrift an das Sozialrecht angepasst werden, d.h. Staffelung in 10 Prozent-Schritten, den Pauschbetrag in der Eingangsstufe gäbe es dann ab einem Grad der Behinderung von 20 Prozent statt bisher 25 Prozent.

Anpassung von Schwellenwerten

Regelung	zuletzt geändert	Betrag/ je	Vorschlag
Schwellenwerte zur Abgabe der USt-Voranmeldung (§ 18 Abs. 2 UStG)	2009	7.500 Euro bzw. 1.000 Euro je Kalenderjahr	8.000 Euro bzw. 1.050 Euro: Anpassung nach Verbraucherpreisindex.
Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG)	2002	17.500 Euro je Kalenderjahr	Anhebung des Betrags auf 20.000 Euro ; Inflationsanpassung. Zudem sollte bei einmaliger, geringfügiger Überschreitung der Grenze die Kleinunternehmerregelung weiter anwendbar sein.
Istbesteuerung (§ 20 Nr. 1 UStG)	2006 (zunächst nur für die neuen Bundesländer)	500.000 Euro je Kalenderjahr	Anhebung auf das EU-rechtlich zulässige Maß von 2 Mio. Euro .
Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung (§ 25a Abs. 4 UStG)	1995	500 Euro Einkaufspreis	Anhebung auf 750 Euro : Die Anpassung ist nach Verbraucherpreisindex und wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Briefmarken-, Antiquitäten- und Münzhändler erforderlich (AmtshilfeRLUmsG).

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
9. September 2014